



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 5. Oktober 2011

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Arbeitsintegration von Sozialhilfe empfangenden Personen

1. Ausgangslage

1.1 Stadtinternes Beschäftigungsprogramm für dreijährige Pilotphase durch Stadtparlament bewilligt (2009 – 2011)

Anfangs 2008 unterbreitete der Stadtrat dem Stadtparlament Strategien und Umsetzungsmassnahmen zur Förderung der Arbeitsfähigkeit von Sozialhilfe empfangenden Personen und zur Unterstützung von Jugendlichen beim Einstieg ins Berufsleben. Das Stadtparlament nahm den Bericht und Antrag zur beruflichen und sozialen Integration am 28. August 2008 zustimmend zur Kenntnis und bewilligte für eine Pilotphase von drei Jahren einen Kredit von Fr. 191'450.-- für ein stadtinternes Beschäftigungsprogramm zur stunden- und tageweisen Beschäftigung von Sozialhilfeklientinnen und -klienten ohne Chancen auf eine Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt.

In der Folge hat das Departement Soziales, Jugend und Alter (SJA) die durch das Parlament verabschiedeten Strategien und Umsetzungsmassnahmen an die Hand genommen. Die Kernaussage der Vorlage, wonach Beschäftigung respektive Arbeit das zentrale Element für die Integration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten darstellt, hat sich erhärtet und wird auch von anderen Gemeinwesen bestätigt. Dabei ist aber zu differenzieren, dass nicht jede Beschäftigung geeignet ist, die Chancen auf eine Anstellung im 1. Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für jede Person ein individueller Integrationsplan zu erarbeiten ist und die Lösungsvorschläge der betroffenen Personen, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe und der Motivation, soweit als möglich zu berücksichtigen sind. Das stadtinterne Beschäftigungsprogramm (IBP) hat für Personen mit fehlenden Arbeitsintegrationschancen erfolgreich Aufträge für verschiedenste Auftraggeber übernommen, unter anderem auch Reinigungsaufträge für den Werkhof und das Schulhaus Allee (Reinigung des Schulareals jeden Morgen vor Schulbeginn). Mit einer Beschäftigung beim IBP haben somit Sozialhilfeklientinnen und -klienten die Möglichkeit erhalten, etwas Sinnvolles für das Gemeinwesen zu tun, eine Gegenleistung zu erbringen, wie es die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vorgibt.



1.2. Etablierung stadtinternes Beschäftigungsprogramm sowie Massnahmen zur Arbeitsintegration in umstrukturierter Form erforderlich

Mittlerweile geht die Pilotphase des IBP dem Ende entgegen und es sind verschiedene Veränderungen eingetreten, die eine Weiterentwicklung und Fokussierung der bisherigen Strategien und Massnahmen zur Arbeitsintegration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten anzeigen und eine Etablierung der Arbeitsintegration in umstrukturierter Form erforderlich machen. Der vorliegende Bericht und Antrag will die Hintergründe dafür erläutern und dient dieser Neuausrichtung.

1.3. Entwicklungen seit 2008 und daraus gewonnene Erkenntnisse

Wandel des Arbeitsmarktes

Auch wenn die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt wieder besser ist als in den Vorjahren, hat die Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre dazu geführt, dass die Zahl der ausgesteuerten Personen in der Stadt Wil angestiegen ist und die Zahl der Arbeitsplätze, die keine besonderen beruflichen Qualifikationen erfordern, tief geblieben, wenn nicht gar gesunken ist. Heute sind angesichts der raschen Entwicklungen auch bei einfachen Arbeitsplätzen Sozialkompetenzen, wie zum Beispiel Flexibilität und Zuverlässigkeit, erforderlich und Personen mit persönlichen Schwierigkeiten oder einer niedrigen Frustrationstoleranz haben Schwierigkeiten, ihren Arbeitsplatz zu behalten. Ist der Arbeitsplatz verloren, ist es besonders für Personen über 55 Jahre ein Glücksfall, wenn sie erneut eine Stelle finden. Hinzu kommt, dass die Wirtschaft unserer Region relativ stark exportorientiert ist, was zu einer gewissen Volatilität des Arbeitsmarktes führt. Es entspricht damit einer gesellschaftlichen Realität, dass eine gewisse Anzahl ganz oder teilweise arbeitsfähiger Personen keine Anstellung mehr findet, sei dies aufgrund des Alters, einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit oder auch aufgrund zu wenig ausgebildeter Sozialkompetenzen. Für diese Personengruppe braucht es Dauerarbeitsplätze im 2. Arbeitsmarkt, die mehr als ein nur tages- oder stundenweises Arbeiten ermöglichen, wie es aktuell das IBP anbietet.

Sanierung der Sozialwerke, insbesondere Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Sanierung der Sozialwerke, insbesondere der IV und der ALV stand in den letzten Jahren für den Bund im Zentrum. Dies führte zu Gesetzesrevisionen mit Leistungsabbau oder Einführung höherer Schwellen zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen.

Wie den Medienberichten zur 6. IV-Revision im Mai 2011 zu entnehmen war, waren diese Bestrebungen für den Bund erfolgreich und die Finanzperspektiven der IV haben sich nun erheblich verbessert. Es werden heute weit weniger und kleinere IV-Renten gesprochen als früher. Zu diesem Rückgang hat auch die restriktivere Verfahrenspraxis der Sozialversicherungsanstalten beigetragen. Zur rechtlichen Anfechtung der IV-Entscheide verfügen heute viele Sozialämter über Sozialversicherungsexperten. Die Kehrseite der Medaille ist, dass die Einsparungen beim Bund zu höheren Ausgaben bei den Gemeinden im Sozialhilfebudget führen. Viele der Langzeitbezügerinnen und -bezüger in der Sozialhilfe sind, plakativ ausgedrückt, gesundheitlich zu stark angeschlagen für eine Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt, aber zu gesund, um eine IV Leistung zu erhalten. Da diese Personen kaum mehr eine Chance haben, finanziell auf eigene Beine zu kommen, verbleiben sie in der Sozialhilfe und müssen mit dem sozialen Existenzminimum auskommen, das einiges unter den Rentenleistungen der Sozialversicherungen liegt.

Mit der per 1. April 2011 umgesetzten 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wurden nicht nur die Voraussetzungen für den Taggeldbezug erhöht und die ALV-Taggelddauer verkürzt. Zusätzlich wurde auch ein für die Arbeitsintegration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten wesentliches Element abgeschafft. Neu können Sozialhilfeklientinnen und -klienten, die in einem Beschäftigungspro-



gramm mit einem von einer Gemeinde finanzierten Lohn arbeiten, keine Taggelderleistungen der ALV mehr erhalten. Damit ist diesen Personen der Aufstieg von der Sozialhilfe in die Arbeitslosenversicherung heute verwehrt. Zudem stehen ihnen keine über die ALV-finanzierten Massnahmen mehr zu und bei der Stellenvermittlung der RAV sind sie die Klientinnen und Klienten mit letzter Priorität. Ein markanter Teil der 2008 verabschiedeten Strategie der Stadt Wil zur beruflichen Integration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten und Ablösung dieser Personen von der Sozialhilfe beruhte auf diesem Zweistufensystem. Gelang es der Person während der 1. Stufe – der Beschäftigung in einem Integrationsprogramm – noch nicht, eine Stelle zu finden, so konnte die Arbeitsintegration anschliessend in der 2. Stufe mittels der Unterstützung des RAV erreicht werden. Für diese grundsätzlich arbeitsmarktfähigen Klient/-innen der Sozialhilfe muss die Strategie den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden und sind die in der 2. Stufe erbrachten Leistungen zukünftig durch die Stadt Wil sicherzustellen.

Hohe Zahl junger Erwachsener (18 – 25 Jahre) in der Sozialhilfe

Trotz sinkender Jugendarbeitslosigkeit bleibt seit einigen Jahren die Gruppe junger Erwachsener ohne Ausbildung oder mit abgebrochener Ausbildung in der Sozialhilfe konstant hoch. Auch sind vermehrt Anträge für vormundschaftliche Massnahmen für Jugendliche ab 16 Jahren zu verzeichnen. Diese Gruppe kennzeichnet sich dadurch, dass sie zuhause nicht mehr tragbar ist, sich von den Eltern nichts sagen lassen und sich einer Grundausbildung verweigern. Dieser besorgniserregende Umstand zeigt sich nicht nur in der Stadt Wil, sondern manifestiert sich auch in anderen Schweizer Städten. Mit den bisher in der Stadt Wil umgesetzten Massnahmen konnte diesem Trend nicht ausreichend entgegen gewirkt werden. Es gilt aber mit allen Mitteln (fördernden und repressiven Mitteln) zu verhindern, dass eine Generation von Sozialhilfebeziehenden heranwächst, die ein Leben lang von der Sozialhilfe abhängig bleibt. Dies ist sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus finanziellen Gründen wichtig.

1.4. Zunahme der langjährigen Sozialhilfeunterstützung als Folge

Die Sozialhilfe ist als unterstes Netz des schweizerischen Systems der Sozialen Sicherung konzipiert. Sie soll dementsprechend nur ausgerichtet werden, wenn andere Hilfen nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Die oben beschriebenen Entwicklungen zeigen auf, dass dieses unterste Netz immer mehr beansprucht wird und die ursprünglich auf Überbrückung einer vorübergehenden Notlage ausgerichtete Sozialhilfe für eine zunehmende Zahl von Personen zu einer auf Dauer angelegten Sicherung des Existenzminimums wird. In der Stadt Wil beträgt der Anteil der Sozialhilfeklientinnen und -klienten, die länger als 2 Jahre Sozialhilfe beziehen, heute zirka 35 % des Gesamtanteils der Sozialhilfeklientinnen und -klienten.

Um zu diesem allgemeinen Trend ein genaueres Bild betreffend die Stadt Wil zu erhalten, erteilten die Sozialen Dienste anfangs 2011 der ABS Betreuungsservice AG, Spezialisten im Sozial- und Asylwesen, den Auftrag, eine stichprobenartige Prüfung der langjährigen Sozialhilfe-Fälle vorzunehmen. Dabei zeigte sich, dass schwergewichtig gesundheitliche Probleme und unkooperative Verhaltensweisen zu langjähriger Unterstützung führten. Sinngemäss wurden folgende zentralen Empfehlungen abgegeben:

- Verankerung eines konsequenten Verfahrens von Fallaufnahme bis Fallabschluss;
- konsequente Durchführung des Integrationskonzeptes: Beurteilung der Integrationsmöglichkeit von Anfang an, rasches Erarbeiten eines Integrationsplanes und gezielte Umsetzung;
- Einsatz zusätzlicher Ressourcen für Arbeitsintegrationsberatung und -unterstützung sowie engmaschige Begleitung von jungen Erwachsenen;
- Überprüfung des städtischen Angebotes des zweiten Arbeitsmarktes.



Bereits zu einem guten Teil umgesetzt, ist die Verankerung eines konsequenten Fallverlaufes. Der Fallverlauf von Aufnahme bis zum Intake und Unterstützungsverfügung wurde im Jahre 2010 erarbeitet und wird seit dem Jahre 2011 umgesetzt. Der Prozess für den weiteren Fallverlauf mit Controllingelementen bis zum Fallabschluss ist in Erarbeitung. Ebenso wurde im Jahre 2010 ein Handbuch zur Umsetzung der Sozialhilfe mit klaren Kompetenzzuweisungen durch die Sozialhilfebehörde verabschiedet, was heute auch eine effizientere Fallführung ermöglicht. Schliesslich wurde zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch das interne Controlling verstärkt und das Verfahren für Abklärungen durch eine Privatdetektei geregelt und Verletzungen der Mitwirkungspflicht (unkooperatives Verhalten) werden sanktioniert.

1.5. Schlussfolgerungen für zukünftige Strategie

Was die weiteren Empfehlungen und die veränderten Rahmenbedingungen anbelangt, so gilt es eine zukunftsfähige Strategie zur raschen beruflichen Eingliederung von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden (konsequente Durchführung eines Integrationskonzeptes) zu verankern. Diese soll sich durch folgende Elemente kennzeichnen:

- klarer Fokus auf die Arbeitsintegration und der Beurteilung der Integrationsmöglichkeit (Assessment) von Beginn an;
- arbeitsfähige Sozialhilfeklientinnen und -klienten sind in die Pflicht zu nehmen und haben den Tatbeweis zu erbringen, dass sie Arbeiten und sich in die Arbeitswelt integrieren wollen;
- verstärkte fachliche und individuell ausgestaltete Arbeitsintegrationsunterstützung;
- engmaschige und pädagogische Begleitung junger Erwachsener;
- zur Verfügung Stellung von Arbeitsmöglichkeiten auf dem 2. Arbeitsmarkt für Personen, die arbeitsfähig sind, aber keine Chance haben eine Stelle auf dem 1. Arbeitsmarkt zu erhalten;
- kooperatives Verhalten wird honoriert, unkooperatives Verhalten wird sanktioniert;
- mittelfristig: Senkung, jedenfalls aber Stabilisierung der Sozialhilfekosten.

2. Zukünftige Strategie – Umsetzung der einzelnen Elemente

2.1. Rechtliche Grundlage

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen (Grundsatz der Selbsthilfe). Dazu gehören insbesondere die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration (SKOS-Richtlinien, Abschnitt A.5.2). Kommt eine Sozialhilfe beziehende Person dieser Minderungspflicht nicht nach, kann dieses Verhalten mit einer Leistungskürzung sanktioniert werden (SKOS-Richtlinien A.8.2). Die erforderliche Rechtsgrundlage findet sich dazu in Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG). Im Gegenzug haben die Sozialhilfeorgane die soziale und berufliche Integration der Hilfesuchenden zu fördern. Dies geschieht über eine von Anfang an gute fachliche Abklärung, geeignete Integrationsmassnahmen, Begleitung während der Integrationsmassnahme und finanzielle Anreize (SKOS-Richtlinien D.2).

Die angestrebte Strategie steht somit in Einklang mit den SKOS-Richtlinien und dem Sozialhilfegesetz und kann daher ohne Weiteres umgesetzt werden.



2.2. Beurteilen der Integrationsmöglichkeit und Fokus auf Arbeitsintegration von Beginn an Einfordern des Tatbeweises, dass eine konkrete Arbeit angenommen wird

Die Umsetzung der ersten beiden Strategieelemente kann effektiv nach dem in der Stadt Winterthur seit Jahren praktizierten Modell „Passage“ erreicht werden. Dieses funktioniert nach dem Prinzip „zuerst Arbeit dann Sozialhilfe“. Konkret werden arbeitsfähige Personen zuerst einem einmonatigen Arbeitseinsatz gegen Lohn zugewiesen, bevor sie Sozialhilfeleistungen erhalten. Primäres Ziel dieses Arbeitseinsatzes ist eine erste Abklärung der Integrationschancen und Basiskompetenzen, wie Arbeitsmotivation, Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit, vorzunehmen. Zudem erhalten die Teilnehmenden neben einer Arbeit, Unterstützung bei der Stellensuche und für die Regelung von Schwierigkeiten, sei es beispielsweise mit Ämtern, Vermietern oder Gläubigern. Nach Abschluss des Arbeitseinsatzes erstellt das Programm „Passage“ für jede oder jeden Teilnehmenden einen Bericht. Darin wird insbesondere eingeschätzt, ob zukünftig die Zielsetzung der beruflichen Integration, also Suche einer Arbeit im 1. Arbeitsmarkt oder die Zielsetzung der sozialen Integration, Vermittlung einer Arbeitsstelle im 2. Arbeitsmarkt oder einer gemeinnützigen Tätigkeit verfolgt werden soll.

2.3. Konsequenzen bei Weigerung am Arbeitseinsatz gegen Lohn teilzunehmen

Weigert sich eine arbeitsfähige Person, bei der keine Ausschlusskriterien vorliegen, den Arbeitseinsatz „Passage“ anzutreten, erhält sie keine Sozialhilfeleistungen. D.h. sie kann sich nicht einfach zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden. Rechtlich abgestützt ist dieses Vorgehen durch Art. 12 SHG, wonach eine arbeitsfähige Person verpflichtet ist, eine Stelle anzutreten und Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 17 SHG bei Nichtannahme einer Arbeit eingestellt werden können.

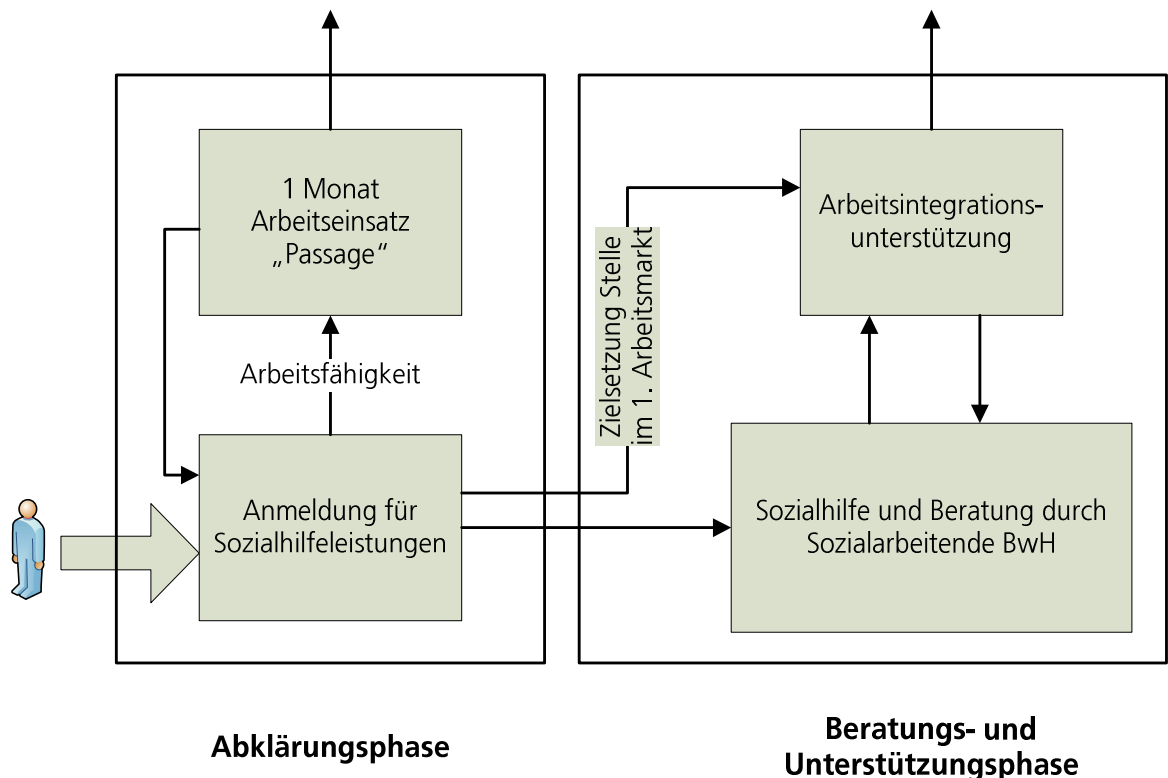
Die Erfahrungen der Stadt Winterthur zeigen, dass es immer wieder Personen gibt, die den Arbeitseinsatz nicht antreten oder bereits während des Arbeitseinsatzes eine Stelle finden. Ist letzteres nicht gelungen, kann sich die Person, wenn sie den einmonatigen Arbeitseinsatz absolviert hat, zum Bezug der Sozialhilfeleistungen anmelden.

Das Angebot „Passage“ soll zukünftig für die Stadt Wil durch einen Ausbau des Internen Beschäftigungsprogramms (IBP) abgedeckt werden.

Die nachstehende schematische Darstellung vermittelt einen Überblick über den zukünftigen Integrationsprozess.



Austritt / Stelle im 1. Arbeitsmarkt



2.4. Verstärkte fachliche und individuell ausgestaltete Arbeitsintegrationsunterstützung

Mit Personen, die mindestens zu 50 % arbeitsfähig sind und bei denen keine Ausschlusskriterien vorliegen, wie z.B. bereits vorhandene Erwerbstätigkeit, fehlende Basiskompetenzen oder ungenügende Deutschkenntnisse, ist nach Anmeldung zum Sozialhilfebezug unverzüglich die Zielsetzung der beruflichen Integration zu verfolgen. Eine diesbezügliche erste Einschätzung liegt über den Arbeitseinsatz „Passage“ vor.

Hierfür wird die Klientin oder der Klient wie bereits heute durch eine Fachperson für Arbeitsintegration unterstützt, welche in einem ersten Schritt zusammen mit ihr oder ihm eine Potentialabklärung vornimmt, darauf basierend einen Integrationsplan erarbeitet und diesen mit der Klientin oder dem Klienten vereinbart. Die bisherigen Erfahrungen haben dabei gezeigt, dass es für die Motivation und die Stärkung des Engagements zur Selbsthilfe wichtig ist, dass die Ideen / Erfahrungen der Betroffenen einfließen und individuelle Integrationsmassnahmen und -wege vereinbart werden. Die Stärkung des Selbstvertrauens und die Ausräumung von Arbeitshemmnissen ist bei Sozialhilfeklientinnen und -klienten von grosser Bedeutung, weil sie in der Regel über prägende Negativerlebnisse im Zusammenhang mit der Arbeit verfügen und es ihnen selbstständig oder auch mit der Unterstützung des RAV nicht gelungen ist, eine Anstellung zu finden. Anschliessend gilt es die Integrationsmassnahmen umzusetzen und zu begleiten.



Bei den Integrationsmassnahmen kann es sich um reine Stellenvermittlung, befristete Einzeleinsätze in Stadtverwaltung oder Privatwirtschaft, fachliche oder persönliche Qualifizierungsmassnahmen über Arbeitsintegrationsprogramme oder Kurse handeln. Zukünftig sollen diese qualifizierenden Einsätze in der Regel nicht wie bis anhin gegen Lohnzahlung erfolgen. Hingegen soll im Rahmen der Stellenvermittlung zukünftig vermehrt mit Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgeber/-innen gearbeitet werden. Diese ermöglichen, dass die Arbeitgebenden in einer 1. Phase der Anstellung nicht oder nur teilweise mit der Lohnzahlung belastet werden.

Die bisherigen Erfahrungen wie auch die Empfehlung zeigen, dass dieser Prozess zügig und koordiniert vorangehen muss. Dies ist heute mangels ausreichender Kapazität nicht möglich. Es bestehen Wartelisten. Standortgespräche können bei auftauchenden Problemen teils nicht umgehend durchgeführt werden und es fehlt die Kapazität, neue Einsatzbetriebe zu akquirieren. Auch können die Arbeitgebenden und die Klientinnen und Klienten teilweise nicht ausreichend begleitet und unterstützt werden. Insgesamt fehlt daher dem Integrationsprozess die notwendige Konsequenz. Dies soll zukünftig durch eine Erhöhung der Ressourcen für die Arbeitsintegrationsunterstützung beseitigt werden

2.5. Engmaschige und pädagogische Begleitung junger Erwachsener

Arbeitsfähige junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) sollen grundsätzlich den gleichen Integrationsprozess durchlaufen wie Sozialhilfe beziehende Personen über 25 Jahre. D.h., auch sie absolvieren vor dem Sozialhilfebezug den Arbeitseinsatz „Passage“ und werden anschliessend dabei unterstützt, in der Arbeitswelt Fuss fassen zu können. Die bisherigen Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass die jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe oft nicht in der Lage sind, die Integrationsangebote anzunehmen. Häufig verweigern sie sich oder erscheinen nicht, finden immer wieder neue Ausreden oder äussern offenkundig, dass alles keinen Sinn mache. Es zeigte sich auch, dass alleine die Sanktionierung dieses Verhaltens oftmals keine Änderung hervorbringt. Diesen jungen Menschen fehlt eine Bezugsperson, die sie fordert, engmaschig begleitet, sie unterstützt und der sie sich nicht entziehen können, auch wenn Sozialhilfegelder wegen Verweigerung einer Integrationsmassnahme gekürzt werden. Die Stadt Winterthur hat mit einer solchen engmaschigen Begleitung der jungen Erwachsenen gute Erfahrung gemacht und feststellt, dass über die Beziehung die Motivation für den Integrationsprozess gefördert werden kann.

Dementsprechend sollen junge Erwachsene von Anbeginn, also bereits vor dem Besuch des „Passage“, zukünftig eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft als Coach zu Seite gestellt erhalten. Dies stellt gegenüber heute ein neues Strategieelement dar.

2.6. Zur Verfügung Stellung von Arbeitsmöglichkeiten auf dem 2. Arbeitsmarkt für Personen die arbeitsfähig sind, aber keine Chance haben eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten

Dabei handelt es sich nicht um ein neues strategisches Element. Bereits heute werden Sozialhilfe empfangende Personen, die arbeitsfähig sind, aber aufgrund unterschiedlicher Faktoren keine Chance haben eine Anstellung zu finden, den Integrationsprogrammen des Blauen Kreuzes in Wil zugewiesen und können dort einer Arbeit nachgehen. Bis anhin wurden diese Einsätze durch die Sozialen Dienste grundsätzlich auf 6 Monate befristet und wurden bei Bedarf verlängert. Zukünftig sollen sie unbefristet und auch in anderen Sozialfirmen möglich sein. Ferner soll die Arbeit im 2. Arbeitsmarkt auch dadurch vermehrt wertgeschätzt werden, dass sie neu durch einen symbolischen Stundenlohn honoriert werden kann und in diesem Umfang sich die Sozialhilfeleistungen reduzieren. Die Ausrichtung eines Lohnes, auch wenn dieser beispielsweise nur Fr. 10.-- pro Stunde beträgt, stellt einen in der Wahrnehmung der



Personen „richtigeren“ Gegenwert als Sozialhilfeleistungen dar. Es gibt ihnen auch ein Stück Normalität zurück. Beibehalten werden soll auch das Angebot der stunden- und tageweisen Beschäftigungsmöglichkeit im IBP für Personen, die weniger als 50 % arbeitsfähig sind.

Diese Massnahmen zur sozialen Integration können den Massnahmen zur beruflichen Integration vor- oder nachgelagert sein. Vorgelagert, weil sie ermöglichen, dass eine Person über die Arbeit im 2. Arbeitsmarkt die erforderlichen Basiskompetenzen wieder erlangt oder persönliche Probleme, die einer Arbeitstätigkeit entgegenstanden, gelöst werden konnten. Auch kann sich über eine Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt eine Chance für eine Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt eröffnen. Umgekehrt ist aber auch möglich, dass sich zeigt, dass eine berufliche Integration nicht realistisch ist. Mit einer Arbeit im 2. Arbeitsmarkt erhalten diese Personen eine Tagesstruktur, eine sinnvolle Beschäftigung und stehen damit auch in sozialen Bezügen.

2.7. Kooperatives Verhalten wird honoriert, unkooperatives Verhalten wird sanktioniert

Die Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und / oder sozialen Integration wird mit einer sogenannten Integrationszulage (Fr. 300.-- bei 100 % Beschäftigung) oder mit einem Einkommensfreibetrag (Fr. 400.-- bei 100 % Arbeit gegen Lohn) honoriert. Verweigert eine Person eine zweckmässige und zumutbare Integrationsmassnahme, wird dies mit einer Kürzung der Sozialhilfeleistungen sanktioniert. Beide Teile stellen kein neues Strategieelement dar, das Vorgehen entspricht den SKOS-Richtlinien und wird bereits heute umgesetzt.

2.8. Mittelfristig: Senkung, jedenfalls aber Stabilisierung der Sozialhilfekosten

Mit diesem von Anfang an konsequent verfolgten Integrationsprozess, der von den Sozialhilfeklientinnen und -klienten zwingend eine Arbeitsleistung und die Abklärung ihrer Integrationschancen einfordert und im Gegenzug die passende Unterstützung bietet, sollten in Zukunft mehr Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden können, wie bis zur Revision des AVIG über die Taggeldleistung des RAV. Dies weil die unterstützenden und repressiven Elemente neu optimal aufeinander abgestimmt sein werden und insbesondere junge Erwachsene zielgerichtet und engmaschiger im Integrationsprozess geführt werden können. Schliesslich sollen über eine gute Vernetzung mit der Wirtschaft und dem Gewerbe (siehe nachstehender Abschnitt) die Möglichkeiten auf dem Platz Wil erweitert werden.

3. Strukturelle Umsetzung – Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gewerbe

3.1. Insourcing und Zusammenführung aller Arbeitsintegrationsmassnahmen

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, gilt es bis anhin zum Teil extern erbrachte Leistungen (insbesondere ALV-Leistungen) zukünftig intern anzubieten und die bestehenden städtischen Massnahmen zu intensivieren. Angesichts dessen und um Synergien zu gewinnen, macht es Sinn, alle bisherigen und neuen Massnahmen zur Arbeitsintegration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten strukturell in einer Einheit zusammenzufassen. Dies ermöglicht insbesondere auch, eine gute Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und dem Gewerbe der Region Wil aufzubauen. Eine solche Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung, da die Arbeitsintegration nur gelingen kann, wenn die Arbeitgebenden der Region und insbesondere diejenigen der Stadt Wil Hand dazu bieten, selbstverständlich mit Unterstützung durch die städtische Arbeitsintegration. Es ist im Interesse der Steuerzahlenden von Wil, dass die arbeitsfähigen, von der Sozialhilfe unterstützten Mitbürgerinnen und -bürger wieder eine Arbeitsstelle finden. Um eine gute Basis für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu legen und allfällige Themen und Stolpersteine frühzeitig erkennen und gemeinsam bearbeiten zu können, ist vorgesehen, eine Be-

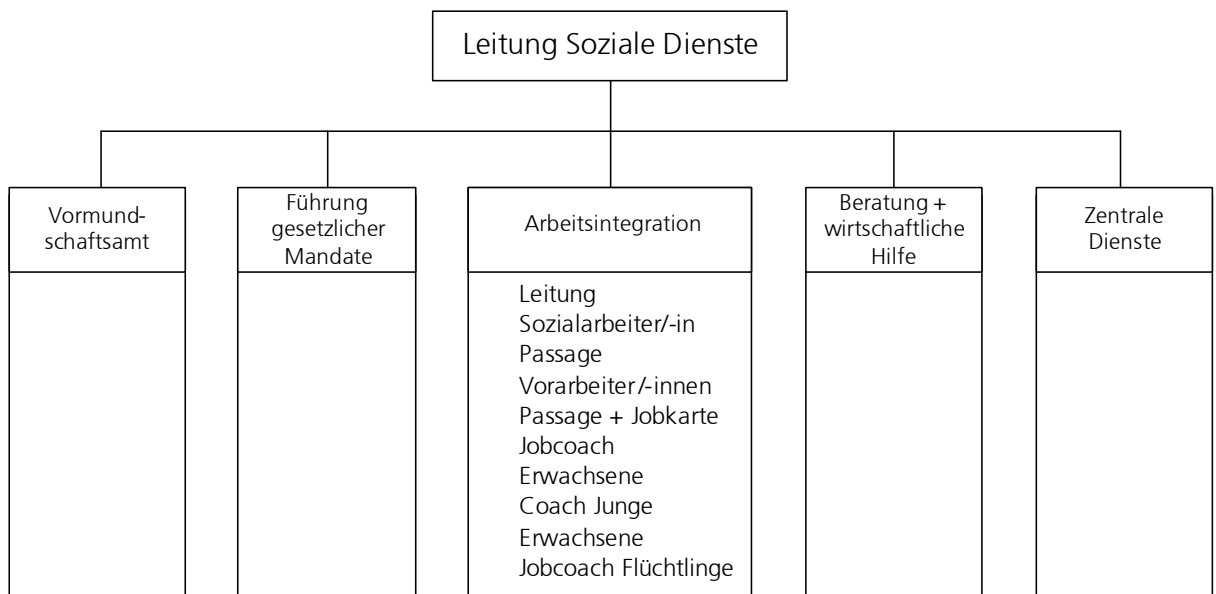


gleitgruppe mit Vertretungen aus Wirtschaft und Gewerbe, Gewerkschaft, RAV und Politik für das Kompetenzzentrum zu bilden.

3.2. Organisation und Aufbau als Dienststelle

Die neue Einheit „Arbeitsintegration“ soll in der Verwaltungsorganisation der Stadt Wil als Dienststelle „Arbeitsintegration“ den Sozialen Diensten des Departements Soziales, Jugend und Alter angeschlossen werden. Konkret werden folgende Dienstleistung / Angebote in dieser Dienststelle vereint:

- Beschäftigungsprogramm IBP mit neuem Angebot „Passage“ und bestehendem Arbeitsangebot im 2. Arbeitsmarkt für Sozialhilfebeziehende mit einer Arbeitsfähigkeit unter 50 %;
- verstärkte Arbeitsintegrationsunterstützung / Jobcoaching für Sozialhilfebeziehende;
- bestehende Arbeitsintegrationsunterstützung / Jobcoaching für Flüchtlinge und Personen mit F Bewilligung (REPAS-Stelle);
- neues Bezugspersonensystem für junge Erwachsene (Coach für junge Erwachsene).



3.3. Räumlichkeiten der Dienststelle Arbeitsintegration

Da die Dienststelle Arbeitsintegration mit dem Beschäftigungsprogramm insbesondere auch über eine Werkstatt / Betriebsräume verfügen muss, eignen sich die Büroräumlichkeiten der Poststrasse 10 nicht für die neue Dienststelle. Es sollen dementsprechend separate, auf die Bedürfnisse der Dienststelle angepasste Räumlichkeiten gesucht werden.



3.4. Mengengerüst – Stellenplan neue Dienstabteilung

Wie bereits im Bericht und Antrag vom Jahr 2008 festgehalten, geht es nur bei einem Teil der Sozialhilfeklientinnen und -klienten darum, ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern oder ihnen eine Beschäftigung im 2. Arbeitsmarkt, respektive eine Tagesstruktur, zu ermöglichen. Auszugehen ist von rund einem Viertel der aktiven Fälle, respektive Neuanmeldungen. Angesichts dessen geht das Departement Soziales, Jugend und Alter davon aus, dass ca. 40 Personen pro Jahr das Programm „Passage“ durchlaufen werden. Ferner ist für laufend ca. 40 erwachsene Personen Unterstützung in der Arbeitsintegration sowie für ca. 20 junge Erwachsene ein Bezugspersonensystem einzurichten und schliesslich sind für ca. 30 Personen Arbeitsmöglichkeiten im 2. Arbeitsmarkt angezeigt. Auf Basis dieser Zahlen wurden der nachfolgende Stellenplan sowie das Budget für die neue Dienststelle Arbeitsintegration ermittelt.

Da zukünftig bisher extern erbrachte Dienstleistung intern angeboten werden sollen (Insourcing) und das interne Beschäftigungsprogramm mit dem Programm „Passage“ zu ergänzen ist, muss der Stellenplan für die neue Dienststelle angepasst werden. Dies kann wie nachstehend unter Kapitel 4 ausgeführt ist, in finanzieller Hinsicht saldoneutral vorgenommen werden. Insgesamt soll die neue Dienststelle über 535 Stellenprozente verfügen. Die nachstehende Aufstellung zeigt den Stellenplan der zukünftigen Dienststelle sowie die Veränderungen gegenüber heute.

Stellenplan Nr. bisher	Funktion	% neu	% bisher
1531. 21005	Leitung + Jobcoach Erwachsene <i>Bisher Sozialarbeit Arbeitsintegration (BK 17 – 20)</i>	20 % 80 %	40 %
---	Coach junge Erwachsene	80 %	---
1537. 1100	Jobcoach Flüchtlinge	65 %	65 %
---	Sozialarbeit Passage	80 %	---
15384. 110	Vorarbeiter Beschäftigung (Gruppenleitungen) <i>bisher Leitung Beschäftigungsprogramm (BK 17 - 20)</i>	160 %	70 %
15384. 11000	Sachbearbeitung <i>Bisher Mitarbeiter Beschäftigungsprogramm (BK 10 - 13)</i>	50 %	30 %
	Total Stellenprozente	535 %	205 %

4. Finanzierung und Budget neue Dienststelle Arbeitsintegration

Die Finanzierung der neuen Strategie und der Dienststelle Arbeitsintegration fällt saldoneutral aus, weil dafür die bestehenden Kredite Projekt Erwerbslose, Arbeitsintegration Soziale Dienste, Beschäftigungsprogramm Wiler Integrations- und Präventionsprojekte sowie REPAS verwendet werden und an den bisherigen Orten entfallen. Nachstehende Gegenüberstellung auf der Basis des Voranschlages 2011 (ausser für REPAS Budget 2012, da der Voranschlag 2011 auf einer Schätzung beruht) zeigt, dass mit den bisherigen Krediten, die unter verschiedenen Konten für die soziale und berufliche Integration aufgewendet wurden, die zukünftigen Aufwendungen, die neu alle bei der Dienststelle Arbeitsintegration anfallen, gedeckt werden können.



Seite 11

Bisheriges Budget	Fr. 1'109'400.--
Zukünftiges Budget	Fr. 1'103'000.--
Differenz	Fr. 6'400.--

Im Einzelnen setzen sich die bisherigen Kredite von Fr. 1'109'400.-- wie folgt aufgeführt zusammen:

Konto	Kontoname	Budget 2011	
		Saldo	S/H
Alle folgenden	Bisherige Kredite soziale + berufliche Integration	1'109'400	S
1530.3656	Projekt Erwerbslose - Kosten Integrationsmassnahmen (ca. 1/3 des Gesamtbetrages Fr. 1'025'000) - Löhne + Einarbeitungszuschüsse (ca. 2/3 des Gesamtbetrages von Fr. 1'025'000)	1'025'000	S
1531.3010 - .3090	Arbeitsintegrationsunterstützung (40 Stellenprozente: nur Personalkosten)	45'000	S
15384	Beschäftigungsprogramm wipp	59'500	S
1537	REPAS (Basis Voranschlag 2012)	20'100	H

In den letzten zwei Jahren wurde der Kredit Projekt Erwerbslose nicht vollständig ausgeschöpft, einerseits, weil es in einem Jahr an den Personalressourcen für die Vermittlung von Programmplätzen fehlte und andererseits, weil aufgrund der sich abzeichnenden Veränderungen beim Arbeitslosenversicherungsgesetz, vermehrt individuelle Lösungen gesucht wurden und die Lohnzahlungen an die Klientinnen und Klienten reduziert wurden.

Das Budget der zukünftigen Dienststelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen.

Konto	Kontoname	Budget 2011	
		Saldo	S/H
xxxx	Dienststelle Arbeit + Integration	1'103'000	S/H
xxxx.3010	Löhne	507'100	S
xxxx.3020 - .3050	Sozialversicherungsausgaben (14 % Löhne)	71'000	S
xxxx.3090	Übriger Personalaufwand	10'000	S
xxxx.3100 - .3150	Verbrauchsmaterial / Unterhalt (Büro und Programm)	33'000	S
xxxx.3160	Miete Räumlichkeiten (mind. 120 m2)	36'000	S
xxxx.3165	Leasing Fahrzeuge	13'100	S
xxxx.3170 - .3081	Porti / Spesen / Dienstleistungen	20'000	S
xxxx.3182	Kosten Integrationsmassnahmen	302'000	S
xxxx.3184	Löhne Klient/-innen / Einarbeitungszuschüsse	268'000	S
xxxx.31901	Intern verrechnete IT-Kosten	10'300	S
xxxx.4510	Einnahmen Beschäftigungsprogramm	60'000	H
xxxx.4520	Rückerstattungen REPAS	107'500	H

Die Schaffung der neuen Dienststelle, geplant auf Mitte 2012, soll auch zu einer neuen Gliederung des Kontorahmens der Sozialen Dienste nach Dienststellen führen. Diese Umlage erfolgt zusammen mit dem neuen Kontorahmen für das Jahr 2013, d.h. auf diesen Zeitpunkt wird die neue Dienststelle erstmals im Kontoplan der Stadt Wil ersichtlich. Die Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten, Initialaufwendungen und Einrichtungen für die neue Dienststelle erfolgt über den bestehenden Kredit Projekt Erwerbslose (Konto 1530.3656).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der neuen Strategie von Anfang an die Arbeitsintegration der Sozialhilfeklient/-innen konsequent eingefordert und gefördert wird und Leistungen, die



früher extern erbracht wurden, neu intern umgesetzt werden. Dies ist einerseits notwendig, weil eine Ablösung der Sozialhilfeklientinnen und -klienten über Taggelder der Arbeitslosenversicherung nicht mehr möglich ist, andererseits aber auch angezeigt, weil die Stadt Wil selber ein eminentes Interesse hat, dass die Arbeitsintegration gelingt. Das interne Anbieten schafft einen engen Bezug zur Stadt Wil und ermöglicht eine direkte Führung und Einflussnahme.

5. Zuständigkeit

Gemäss Art. 9 lit. h Gemeindeordnung, unterstehen neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr.100'000.-- bis Fr. 600'000.-- dem fakultativen Referendum. Gemäss Art. 35 Gemeindeordnung, beschliesst das Gemeindeparlament über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte.

Die vorliegende Neuorganisation führt wie unter Ziffer 4 dargelegt nicht zu einem Mehraufwand gegenüber dem bisherigen Budget. Aber zukünftig fallen durch die Neuorganisation mehr fixe Ausgaben, durch höhere Personalausgaben, Mietkosten und wiederkehrende EDV-Kosten an. In diesem Umfang ist von einer neuen Ausgabe auszugehen. Wie nachstehende Aufstellung zeigt, betragen die zusätzlichen fixen Ausgaben Fr. 381'900, gerundet Fr. 390'000.--. Sie unterstehen damit dem fakultativen Referendum.

Aktuelle fixe Ausgaben

Personalkosten inkl. Sozialversicherungsabgaben (gerundet)	
• Internes Beschäftigungsprogramm	Fr. 102'000
• REPAS	Fr. 67'800
• Stelle Arbeitsintegration	Fr. 43'600
Weitere Fixkosten	
• Raummiete REPAS	Fr. 9'000
• IT-Kosten REPAS	Fr. 1'100
Total	Fr. 233'500

Neue fixe Ausgaben

Personalkosten inkl. Sozialversicherungsabgaben (gerundet)		Fr. 578'100
• Miete		Fr. 36'000
• IT-Kosten		Fr. 1'300
Total		Fr. 615'400

<u>Differenz</u>	<u>Fr. 381'900</u>
------------------	--------------------



Seite 13

6. Anträge

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass das Stadtparlament von der konzeptionellen Neuausrichtung zur Arbeitsintegration von Sozialhilfeklientinnen und -klienten Kenntnis genommen hat.
2. Die neuen, jährlich wiederkehrenden fixen Ausgaben von Fr. 390'000.-- seien gemäss Art. 9 lit. h Gemeindeordnung zu bewilligen.
3. Es sei festzustellen, dass der Beschluss gemäss Ziffer 2 dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Dr. iur Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber